

8179/AB
vom 21.12.2021 zu 8369/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.807.458

Wien, 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8369/J** der **Abg. Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** betreffend **Ergänzung vom 2. September 2021 zum Memorandum of Understanding zu Covid-19-Impfungen zwischen Österreichischer Ärztekammer und Gesundheitsministerium (Abschluss April 2020)** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese „Ergänzung vom 2. September 2021“ und das Ursprungsdokument vereinbart?*
- *Welche Rechtsgrundlage legitimiert insbesondere Sie als Gesundheitsminister, eine Zug um Zug-Vereinbarung zwischen „Leistungen der freiberuflich tätigen Ärzteschaft und der Ärztekammer“ und einer „Honorarvereinbarung“ zu treffen?*
- *Können Sie ausschließen, dass Sie durch diese von Ihnen persönlich unterzeichneten „Ergänzung vom 2. September 2021“ gegen einschlägige Gesetze der Republik Österreich verstoßen haben?*
- *Wenn ja, auf welche Grundlagen stützen Sie sich bei dieser Rechtsmeinung?*

Bei den angesprochenen Dokumenten handelt es sich um bloße politische Absichtserklärungen, die für ihre Rechtswirksamkeit erst in verbindliche Normen umgesetzt

werden müssen. Das bringt auch der Titel des Dokuments „memorandum of understanding“ klar zum Ausdruck. Es handelt sich daher um die gemeinsame Festlegung von politischen Zielen und damit weder um die Festlegung von Leistungen, die zueinander in einem Austauschverhältnis stehen, noch um eine rechtliche Vereinbarung, die Zug um Zug umzusetzen wäre.

Das in der gegenständlichen Vereinbarung erwähnte Honorar für die freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzte wird dementsprechend in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 458/2021, geregelt. Diese Verordnung findet in § 747 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 384 Abs. 3 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, § 378 Abs. 3 Bauern-Sozialversicherungsgesetz und § 263 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ihre gesetzliche Basis.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass gegen Gesetze der Republik Österreich verstoßen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

